

Index der neuen Begriffe im Landesgesetz Raum & Landschaft

Autonomie der Gemeinden Die Gemeinden gestalten und verantworten die Entwicklung ihres Siedlungsgebietes autonom. Damit entwickeln und verwalten sie die Planungsinstrumente nach Kriterien, die landesweit gelten, vor Ort den jeweiligen Anforderungen jedoch angepasst werden können.

Baukommission Die Baukommission mit ihrer bisherigen Tätigkeit gibt es mit diesem Landesgesetz nicht mehr. Projektbegutachtungen erfolgen nur noch in den Fällen, in denen eine landschaftliche Genehmigung erforderlich ist und in gesetzlich festgelegten Sonderfällen. Der Gemeinderat legt den Entwicklungsbedarf für die nächsten Jahre fest, die neue Gemeindekommission Raum und Landschaft prüft diese Planungsinstrumente im Zuge ihrer Genehmigung. Die Planung definiert die Baurechte, also wer was bauen kann. Doch werden Baukommissionen ab einer Übergangsfrist nach den Gemeinderatswahlen, voraussichtlich November 2020, abgeschafft.

Bauleitplan Der herkömmliche Bauleitplan geht seinem Ende zu. In Zukunft gibt es Gemeindepläne für Raum und Landschaft, mit denen die Gemeinden ihr Siedlungsgebiet, eingebettet in die freien Räume und Landschaft, planen.

Baurechtstitel Alle Ermächtigungen, die für die Umsetzung von Projekten innerhalb des Siedlungsgebietes erteilt werden. Es gibt 17 unterschiedliche Baurechtstitel.

Covid-19 Die Pandemie hat auch den Wechsel von der alten Raumordnung zum neuen Landesgesetz beeinflusst. Weil die Gemeinderatswahlen von Mai auf Herbst 2020 verschoben werden musste, gibt es drei (siehe) Übergangsregelungen.

Digitale Bauakte Alle Dokumente werden digital eingereicht und ausgegeben, die Abläufe der Verfahren damit standardisiert. Anträge und Genehmigungen sind für alle Gemeinden gleich. Die digitale Plattform heißt SUE-Portal.

Funktionale Gebiete Es gibt 34 Funktionale Gebiete, von denen die großen Gemeinden Bozen und Meran jeweils allein eines darstellen, während alle anderen 114 Gemeinden einem funktionalen Gebiet angehören. Wichtig ist dieser übergemeindliche Ansatz, um in zentralen Fragen zu Natur, Naturgefahren und Landschaft die Grenzbereiche gemeindeübergreifend zu gestalten. Die Sachverständigen für diese drei Bereiche sind als Mitglieder der Gemeindekommissionen Raum und Landschaft für alle Gemeinden innerhalb eines funktionalen Gebietes zu wählen. Die Auswahl für die Sachverständigen von Landschaft wählt

die/der für Raum und Landschaft zuständige Landesrätin/Landesrat.

Gehminuten In den Mindeststandards wird eine neue Maßeinheit für Erreichbarkeit in Siedlungsgebieten eingeführt. In Gehminuten werden Abstände zwischen Wohnen, Dienstleistung, Freizeitanlagen, Öffentlichen Nahverkehr und Arbeit bemessen. Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Fahrrad erhöht die Lebensqualität vor Ort.

Gemeindeentwicklungsprogramm Jede Gemeinde entwickelt sich in Zukunft und dieser Prozess kann gelenkt werden, in dem für jeden Aspekt im Gemeindeleben ein Konzept erstellt wird: Ausgehend vom erwartbaren Zuwachs der Bevölkerung, den damit einhergehenden Infrastrukturen, Wohngebäude, öffentlichen und privaten Dienstleistungen, braucht es freie Räume als Orte der Begegnung, Anbindungen für alle Mobilitätsformen, wobei jede Gemeinde dafür neue Akzente setzen kann: Sollen Sportler/inn/en mit dem Auto zur Sportzone fahren oder ist sie zu Fuß oder mit dem Rad erreichbar? Ein Entwicklungsprogramm wird für mindestens zehn Jahre erstellt.

Gemeindekommission Raum und Landschaft Die neue Gemeindekommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Unter dem Vorsitz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin arbeiten sechs Sachverständige aus den Bereichen für Raumplanung, Natur, Landschaft, Baukultur, Wirtschaft, Soziales, Landwirtschafts- und Forstwissenschaften und Naturgefahren. Die Experten für Raumplanung, Naturgefahren und Landschaft wählen Gemeinden im Funktionalen Gebiet.

Gemeindepläne Raum und Landschaft sind die neuen Planungsinstrumente der Gemeinden, dank derer es nun technisch und verfahrenstechnisch möglich ist, die Landschaft bei der Entwicklung des Siedlungsgebietes im Auge zu behalten. Mit dem kartografischen Browser NewPlan ist es allen online möglich, online die Bestimmungen der Flächen ihres Heimatortes grafisch aufbereitet zu sehen – die Gemeinden tragen ihre Änderungen ein.

Landschaftsermächtigungen werden vorwiegend von der Landesverwaltung erteilt, für Eingriffe außerhalb der Siedlungsgebiete und innerhalb eines Landschaftsgebietes.

Leerstandsmanagement Mit der Erfassung von leerstehenden Gebäuden und aufgelassenen Flächen, erhalten die Gemeinden als Planerinnen für das Siedlungsgebiet den Überblick über den Bestand. Aus dem heraus kann mit den Eigentümern der Weg gesucht werden, wie ein Bestandsobjekt für ein neues Projekt

im Wohnbau oder im Gewerbe wiedergewonnen und genutzt werden kann.

Mischzonen Es gibt unterschiedliche Zonierungsformen. Neu eingeführt wird mit dem Gesetz, dass in Wohngebieten wieder gewerbliche Tätigkeit eingerichtet werden darf, die mit Wohnen verträglich ist wie z.B. Geschäfte im Erdgeschoss von Gebäuden, die zum Wohnen weniger, für die Nahversorgung sehr geeignet sind. Damit werden Ortskerne aufgewertet, Arbeit näher an den Wohnraum zurückgeführt – und Verkehr vermieden.

Mobilität Die Gemeinden übernehmen die Gestaltung und Planung der Mobilität vor Ort. Sie erstellen ein Gemeindeflexibilitätskonzept, das die Planung der Zonen für Wohnen, Arbeit und Freizeit mit der Anbindung an Fuß- und Radwege sowie an öffentlichen Nahverkehr verknüpft.

Musterbauordnung Jede Gemeinde regelt in ihrer Bauordnung die Bestimmungen für das Bauwesen auf dem Gemeindegebiet. Die derzeitigen Bestimmungen der Bauordnungen bleiben bis November 2020 gültig. Bis dahin muss jede Gemeinde ihre neue Bauordnung erstellen, auf Grundlage der Musterbauordnung, die landesweit geltende Bauordnungsbestimmungen festlegt.

NewPlan Landschafts- und Bauleitpläne wurden bislang getrennt geführt und Aktualisierungen mussten in jedem der Pläne eingetragen werden. Mit NewPlan gibt es erstmals alle Flächenbestimmungen von ganz Südtirol auf einer einzigen digitalen Karte. Auf NewPlanmaps haben alle Bürgerinnen und Bürger online Zugang.

Pilotgemeinden In Klausen, Kurtatsch, Lana, Corvara, Taufers im Münstertal, Ratschings, Welschnofen wird bereits am Gemeindeentwicklungsprogramm gearbeitet. Sie wurden ausgewählt, um in urbanistisch unterschiedlichen Realitäten Erfahrungen zu sammeln, die zum Start bei der Umsetzung in allen anderen Gemeinden einfließen.

Raumpläne Planungen, die Aussagen darüber machen, auf welchen Flächen gebaut werden kann, in welcher Form sie genutzt werden können, welche unter Schutz stehen und viele andere Festlegungen. Sie werden kartographisch dargestellt. Es gibt thematisch unterschiedliche Pläne. In Newplan werden alle vorhandenen Pläne digital dargestellt. NewPlanmaps wird ständig aktualisiert und ist auch für Bürgerinnen und Bürger anwendbar.

Sachverständige Expertinnen und Experten aus acht Bereichen, Baukultur, Landschaft, Landwirtschafts- und Forstwissenschaften, Natur, Naturgefahren, Raumplanung, Soziales, Wirtschaft, können Mitglieder der Gemeindekommission Raum und Landschaft werden. Vorausgesetzt sie sind im Verzeichnis der Sachverständigen eingetragen, das unter der Erfüllung aller im Formular festgehaltener Voraussetzungen möglich ist. Drei Sachver-

ständige sind nur in einer Gemeindekommission Mitglied, die anderen drei sind Mitglied aller Gemeindekommissionen der Gemeinden eines Funktionalen Gebietes. Auf ExpertInnen der Raumplanung und Naturgefahren müssen sich diese Gemeinden einigen, die/den Sachverständigen für Landschaft wählt die/der zuständige Landesrat aus.

Sachverständigenverzeichnis Auf der Webseite des Landes, Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung ist das Formular zum Antrag auf Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis seit 1. Juli 2020 online. Darin können sich alle Technikerinnen und Techniker, die interessiert sind, Mitglied einer Gemeindekommission für Raum und Landschaft zu werden, eintragen bzw. – wo dies vorgesehen ist - den Antrag auf Teilnahme am Prüfungsverfahren stellen. Die Gemeinden wählen aus diesem Verzeichnis ihre Expertinnen und Experten aus.

Servicestelle Jede Gemeinde hat als Anlaufstelle für Institutionen, Gewerbetreibende und Bürger/inn/en sowie Techniker/inn/en eine Servicestelle für Fragen, Beratungen, Informationen und um die Verwaltungsverfahren durchzuführen. Verantwortlich ist der Servicestellenleiter.

Servicestellenleiter Für die Koordination der vom Gesetz vorgesehenen Genehmigungsverfahren gibt es in jeder Gemeinde einen Servicestellenleiter. Diese berufliche Rolle ist mit dem Landesgesetz entstanden. 2019 sind mehr als 120 Personen als Leiter der Servicestellen ausgebildet worden. Der Servicestellenleiter überprüft, ob ein Projekt auf Grundlage der vorliegenden Pläne (Gemeindepläne Raum und Landschaft) umgesetzt werden kann, entscheidet, ob Gutachten notwendig sind und ob ein Projekt der Landschaftskommission der Gemeinde vorgelegt wird oder ob eine landschaftsrechtliche Genehmigung des Landes vorgeschrieben ist.

Siedlungsgebiet Als kleinste Form definiert das Gesetz die umgangssprachlich genannte Weiler als Siedlungsgebiet, in denen mehr als zehn Wohngebäude in geringem Abstand vorkommen.

Siedlungsgebiet vs. Landschaft Für die Siedlungsgebiete sind mit dem Landesgesetz die Gemeinden zuständig, für die Landschaft außerhalb bleibt die primäre Zuständigkeit beim Land.

SUE ist das Portal für die digitale Bauakte (SUE Sportello unico Edilizia für Private) Siehe digitale Bauakte.

Übergangsregelungen. 1) Die Baukommissionen sind bis November 2020 in Kraft. 2) Alle Baurechtstitel, die innerhalb 2020 verfallen würden, bleiben bis 31.12.2020 aufrecht. 3) Alle Projekte, die bis 30. Juni 2020 eingereicht worden sind, können von den Baukommissionen nach den alten Gesetzen bzw. Bestimmungen abgewickelt werden.

